

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.129 vom 28. Januar 2015**

BS Appellationsgericht, 2015-01-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2014.129](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2014.129)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.129 du 28 janvier 2015

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.129 del 28 gennaio 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gegen Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 322 Abs. 2 und 393 i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO). Die vorliegende Beschwerde ist innert der gesetzlichen Frist von 10 Tagen eingereicht worden (Art. 396 Abs. 1 StPO). Bei Laienbeschwerden sind praxismässig keine allzu strengen Anforderungen an die Begründungspflicht zu stellen. Aus dem Schreiben der Beschwerdeführerin vom 10. September 2014 ergibt sich sinngemäss, dass sie Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung erhebt. Sie führt dazu aus: ■ Ich fechte selbstverständlich nicht die Einstellungsverfügung an, sondern das Strafverfahren an sich (von welchem ich ja gar nie in Kenntnis gesetzt wurde!), da ich bei der Staatsanwaltschaft noch offene Fragen bezüglich der von mir zu tragenden Kosten habe (siehe beigelegtes Schreiben an Herrn lic. iur. [ ]) ■. Aus den Strafakten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin am 19. Oktober 2014 ein Telefongespräch betreffend den Einstellungsentscheid mit der Staatsanwaltschaft führte und ihrer Replik ist zu entnehmen, dass sie zwischenzeitlich Akteneinsicht in die Akten des Verfahrens genommen hat. Nachdem aus der Beschwerdeeingabe nicht eindeutig ergeht, ob sich die Beschwerde gegen mehr als die Kostenaufgabe richtet, beschränkt sich die Beschwerdeführerin in der Replik eindeutig auf diese. Damit hat sie, sollte sich die Beschwerde ursprünglich gegen die ganze Einstellungsverfügung gerichtet haben, diese teilweise zurückgezogen und nur hinsichtlich des Kostenpunkts aufrechterhalten. Gemäss Art. 386 Abs. 3 StPO sind Verzicht und Rückzug von Rechtsmitteln, abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen, endgültig. Die Beschwerdeführerin kann nicht darauf zurückkommen.

1.2 Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO kann ein Rechtsmittel ergreifen, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat. Dies ist bei der Beschwerdeführerin hinsichtlich der ihr auferlegten Verfahrenskosten der Fall. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten. Zu deren Beurteilung ist das Appellationsgericht als Einzelgericht zuständig (§ 17 lit. a EG StPO, § 73a Abs. 1 GOG). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

### **E. 2**

2.1 Gemäss der Begründung der Staatsanwaltschaft wurden der Beschwerdeführerin die Kosten des Verfahrens auferlegt, da sie dessen Einleitung durch ihr Verhalten rechtswidrig und schuldhaft bewirkt habe, indem sie am 21. Mai 2014 aufgrund Nichtbeherrschens ihres Fahrrades einen Selbstunfall verursacht habe. Damit seien die Voraussetzungen einer Kostenauflegung trotz Verfahrenseinstellung gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO gegeben.

Ausserdem handle es sich um die Minimalgebühr für den Verfahrensabschluss durch die Staatsanwaltschaft sowie um die Erhebung der tatsächlich entstandenen Auslagen. Im Sinne einer Gleichbehandlung würden diese stets von sämtlichen Personen eingefordert, welchen ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden könne.

2.2 Nach Art. 426 Abs. 2 StPO können die Kosten des Strafverfahrens der beschuldigten Person trotz Einstellung des Verfahrens auferlegt werden, wenn diese rechtswidrig und schuldhaft dessen Einleitung bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts und der Lehre verstösst eine Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens gegen die Unschuldsvermutung gemäss Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK, wenn der beschuldigten Person in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, es treffe sie ein strafrechtliches Verschulden. Damit käme die Kostenaufgabe einer Verdachtsstrafe gleich. Dagegen ist es mit Verfassung und Konvention vereinbar, einer nicht verurteilten beschuldigten Person die Kosten zu überbinden, wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, das heisst im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze, eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm klar verletzt und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat (BGE 119 Ia 332 E. 1b S. 334; 116 Ia 162 E. 2c-e S. 168; je mit Hinweisen).

2.3 Die Staatsanwaltschaft begründet die Kostenaufgabe mit dem ■Nichtbeherrschen des Fahrzeugs■. Auch wenn es sich bei dem im Strassenverkehr grundsätzlich und immer verlangten ■Beherrschen des Fahrzeugs■ um eine allgemeine Verhaltensnorm handeln mag, stellt diese Norm gleichzeitig eine Verkehrsregel dar (Art. 31 SVG), deren Verletzung gemäss Art. 90 SVG strafrechtlich zu ahnden ist. Nachdem die Staatsanwaltschaft vorliegend zum Schluss gekommen ist, dass das Verfahren in Anwendung von Art. 319 lit. e StPO i.V.m. Art. 54 StGB einzustellen ist, kann diese Strafnorm, die eben gerade nicht zu einer Verurteilung geführt hat, nicht zur Begründung einer Sorgfaltspflichtverletzung der Beschwerdeführerin herangezogen werden (vgl. zum Ganzen: BGer 6B\_229/2013 vom 4. Juli 2013 E. 1.2 ff.). Die Kostenaufgabe erfolgte demnach zu Unrecht. Daran ändert auch nichts, dass es sich bei den der Beschwerdeführerin überbundenen Verfahrenskosten einerseits um eine Minimalgebühr und andererseits um tatsächlich entstandene Kosten handelt, da deren Höhe und Zustandekommen für die Beurteilung der Rechtmässigkeit einer Kostenaufgabe bei gleichzeitiger Verfahrenseinstellung nicht von Belang sind.

### **E. 3**

Dem Gesagten nach ist die Beschwerde gutzuheissen und die Kostenaufgabe aufzuheben (Art. 397 Abs. 2 StPO). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens gehen damit zu Lasten des Staats. Ausserordentliche Kosten wurden weder beantragt noch sind sie angefallen, weshalb keine zu sprechen sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.